

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer der GESA Gebäudeservice

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der GESA Gebäudeservice und den von ihr beauftragten Nachunternehmern, nachfolgend auch Auftragnehmer genannt.
 - 1.2. Alle Verträge, die im Namen und für die GESA Gebäudeservice mit einem Auftragnehmer geschlossen werden, sei es schriftlich oder mündlich, unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern durch separate Verträge besondere Vereinbarungen geschlossen worden sind, gelten diese ergänzend oder kumulativ.
 - 1.3. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von und an den Auftragnehmer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
 - 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die GESA Gebäudeservice ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die GESA Gebäudeservice auf ein Schreiben Bezug nimmt, das allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Vertragsgrundlagen
 - 2.1. Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen sowie für die Abwicklung sind die folgenden rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben,
 - das Verhandlungsprotokoll einschließlich dazugehöriger Anlagen mit eventuell vereinbarten Nachtrags-, Zusatz- oder Ergänzungsaufträgen,
 - das Protokoll des technischen Vergabegesprächs,
 - das Leistungsverzeichnis,
 - eventuell vorliegende und dem Auftragnehmer übergebene sonstige Vertragsbedingungen und sonstige Unterlagen des Hauptauftrages bzw. des Hauptauftraggebers,
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer der GESA Gebäudeservice
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung,
 - alle einschlägigen Vorschriften für die jeweiligen Leistungen, jeweils entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, sowie die für die Durchführung der Bauleistung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, wie Unfallverhütungsvorschriften, Baugenehmigung, VDE-, VDI-, DIN-Bestimmungen, Richtlinien, Bestimmungen von Versorgungsunternehmen sowie aller Vorschriften, die zur Durchführung der Arbeiten durch gesetzliche Vorschriften, Anordnungen oder sonstige Richtlinien einzuhalten sind.
 - 2.2. Bei Widersprüchen zwischen der schriftlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.
 - 2.3. Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des Auftragnehmers Bezug genommen wird.
 - 2.4. Mündliche Beauftragungen haben nur dann rechtsverbindliche Geltung, wenn sie von GESA Gebäudeservice schriftlich bestätigt worden sind.
3. Ausführungsunterlagen
 - 3.1. Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der Firma GESA Gebäudeservice, Verstöße gegen die allgemein

anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften sowie Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind an der Baustelle zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer GESA Gebäudeservice unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf von nicht sichtbar, also z.B. in Wänden, Böden oder Decken verlegten Versorgungsleitungen zu vergewissern. Soweit er deren Lage ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig bei GESA Gebäudeservice anzufordern. Kann auch aus weiter vorgelegten Unterlagen die Lage der Leitungen nicht festgestellt werden, hat der Auftragnehmer dies GESA Gebäudeservice unverzüglich vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen, damit der Hauptauftraggeber hierüber informiert werden kann. Sollten unter Missachtung dieser Vorgaben Schäden entstehen, ist der Auftragnehmer in vollem Umfang gegenüber dem Hauptauftraggeber und GESA Gebäudeservice schadensersatzpflichtig und hat GESA Gebäudeservice von allen Ansprüchen des Hauptauftraggebers oder Dritter aus diesem Vorfall freizustellen.
 - 3.3. Soweit der Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und sonstige Pläne, statische Berechnungen, Schaltpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie GESA Gebäudeservice so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
 - 3.4. Dem Auftragnehmer übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritten, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
 - 3.5. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig zu Beginn der Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen oder sonstige Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung gegenüber GESA Gebäudeservice bzw. dem Hauptauftraggeber vorzulegen hat. Der Auftragnehmer hat sodann rechtzeitig vor Fertigstellung der Leistung, spätestens jedoch zur Abnahme die entsprechenden Nachweise, behördlichen Zulassungen, TÜV-Abnahmen und sonstigen Dokumente unaufgefordert vorzulegen.
4. Ausführung
- 4.1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten vom Zustand der Baustelle zu überzeugen, um festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr und nachträglich auftretende Mängel erbringen kann. Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich geltend zu machen, wenn die Ursachen der Bedenken vor Ausführungsbeginn erkennbar sind.
 - 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, ob die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren und er die Möglichkeit hatte, bei offenen Fragen diese vor Ort oder durch Nachfragen zu klären, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommenen Leistungen abnahmereif, funktionsfähig und fachtechnisch korrekt nach Ausführungsart und Umfang und nach dem neuesten Stand der Technik im Rahmen aller erforderlichen technischen Normen erbringen zu können. Gibt der keine ausdrückliche Erklärung hierzu ab, bestätigte damit, dass Informationen ausreichend waren.
 - 4.3. Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit dem eigenen Betrieb auszuführen, § 4 Nr. 8 VOB/B. Soweit es ihm im Einzelfall von GESA Gebäudeservice gestattet ist, Leistungen auf einen weiteren Auftragnehmer zu übertragen, hat er diese Absicht GESA Gebäudeservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und von sich aus schriftlich Art und Umfang der zu übertragenden Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren Auftragnehmers bekanntzugeben. Eine ohne Genehmigung vorgenommene Weitergabe der Leistungen an einen Dritten berechtigt GESA Gebäudeservice zur außerordentlichen Kündigung.
 - 4.4. Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und dieses GESA Gebäudeservice nach entsprechender Aufforderung, spätestens mit Abschluss der Tätigkeiten, vorzulegen.
 - 4.5. Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit GESA Gebäudeservice abzustimmen.
 - 4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal nach den

- anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme ausführen zu lassen. Auf Änderung dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der Auftragnehmer GESA Gebäudeservice rechtzeitig hinzuweisen.
- 4.7. Der Auftragnehmer hat die Baustelle sauber zu halten und die von ihm verursachten Abfälle, Verpackungen, Bauschutt, Materialzwischenlager etc. unverzüglich zu entfernen. Auf schriftliche Aufforderung der GESA Gebäudeservice hin hat der Auftragnehmer innerhalb von drei Werktagen diese zu entfernen. Sollte er einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommen, so ist GESA Gebäudeservice berechtigt, Ersatzmaßnahmen durch Dritte oder durch nachgewiesene Eigenleistung zulasten des Auftragnehmers vorzunehmen.
 - 4.8. Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmer nicht behindert werden. Er ist verpflichtet, alle Behinderungen, welche die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten infrage stellen, unverzüglich schriftlich GESA Gebäudeservice gegenüber anzuzeigen.
 - 4.9. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, welche für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind. Für den Fall einer Zuwiderhandlung stellt der Auftragnehmer GESA Gebäudeservice von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies stellt auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
5. Ausführungsfristen
 - 5.1. Der Auftragnehmer hat seine Vertragsausführung ständig zu überwachen und sicherzustellen, dass die vereinbarten Vertragsfristen und -termine eingehalten werden. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlich bedingt zu rechnen ist, sind einzukalkulieren und gelten nicht als Behinderungstatbestand nach § 6 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B.
 - 5.2. Nach Aufforderung durch GESA Gebäudeservice hat der Auftragnehmer Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen und insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekanntzugeben.
 - 5.3. Steht zu befürchten, dass Ausführungsfristen durch den Auftragnehmer nicht eingehalten werden können, so hat er dies GESA Gebäudeservice unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dabei sind auch die voraussichtlichen neuen Ausführungsfristen mitzuteilen.
 6. Vergütung
 - 6.1. Die Vertragspreise sind Festpreise bis zum Ende der Baumaßnahme. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Gesetzliche oder andere vertragliche Vorschriften, insbesondere § 2 VOB/B, bleiben unberührt und gehen diesen Regelungen vor.
 - 6.2. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung schriftlich ankündigt und GESA Gebäudeservice ein sich darüber verhaltendes Nachtragsangebot schriftlich annimmt. Der Auftragnehmer hat GESA Gebäudeservice zusammen mit der Mehrkostenankündigung eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung durch ein Nachtragsangebot vorzulegen. Führt der Auftragnehmer die Nachtragsarbeiten ohne vorherige Genehmigung durch GESA Gebäudeservice aus, so geschieht dies auf eigenes Risiko und zulasten des Auftragnehmers. Eine Verpflichtung zur Vergütung dieser Arbeiten durch GESA Gebäudeservice ist damit nicht verbunden.
 - 6.3. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so deckt dieser sämtliche Arbeiten ab, die zur vollständigen Erbringung der nach der Leistungsbeschreibung, den Vertragszeichnungen und sonstigen Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Der Auftragnehmer kann insbesondere keine Preisänderung verlangen, wenn sich im Leistungsverzeichnis veranschlagte Mengen erhöht haben, ohne dass Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen von GESA Gebäudeservice angeordnet oder zwischen den Parteien vereinbart wurden.
 7. Freistellungsbescheinigungen und weitere gesetzliche Vorgaben
 - 7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmung des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. GESA Gebäudeservice ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen, ob der Auftragnehmer die Pflichten nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, dem Sozialgesetzbuch III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und

den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einhält. Die Einhaltung hat der Auftragnehmer durch Unterlagen nachzuweisen. GESA Gebäudeservice kann die Vorlage von Kopien, im Einzelfall auch im Original, folgender Nachweise verlangen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- Nachweis der Arbeitserlaubnis für alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter
- Nachweise, dass die Zahlung der tariflichen Mindestlöhne gewährleistet und auch tatsächlich erfolgt ist

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann GESA Gebäudeservice 20 % der fälligen Vergütung zurückhalten. Der Einbehalt wird nach Vorlage der Unterlagen ausbezahlt.

7.2. Vergibt der Auftragnehmer Leistungen an einen weiteren Auftragnehmer weiter, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Auftragnehmers aus dem Arbeitnehmerentendegesetzes, dem Aufenthaltsgesetz, den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III sowie der Zahlung des tariflichen Bezüge sowie des Mindestlohnes einzustehen. Er hat für die Vorlage der in 7.1. genannten Nachweise Sorge zu tragen. Sollten die nach 7.1. vorzulegenden Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist GESA Gebäudeservice dazu berechtigt, bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen 20 % der fälligen Vergütung zurückzuhalten. Der Einbehalt wird nach Vorlage der Unterlagen ausbezahlt.

7.3. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen 7.1. oder 7.2. führt nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe zu einem Kündigungsrecht des Vertrages für GESA Gebäudeservice aus wichtigem Grund. Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen ist der Auftragnehmer außerdem zum Ersatz des der GESA Gebäudeservice resultierenden Schadens verpflichtet.

8. Abnahme

8.1. Die Abnahme erfolgt förmlich. § 12 Nr. 5 VOB/B gilt nicht.

8.2. GESA Gebäudeservice kann eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des Auftragnehmers verlangen, wenn zur Feststellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Vertragsleistung erst später fertigzustellenden Arbeiten eines anderen Auftragnehmers geprüft und bewertet werden müssen oder innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme oder Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 VOB/B) der Leistungen der GESA Gebäudeservice durch deren Hauptauftraggeber zu erwarten ist.

8.3. Sofern es zwischen den Parteien vertraglich vereinbart ist oder es nach einschlägigen Regelungen oder Gesetzen erforderlich ist, hat der Auftragnehmer Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse oder Ähnliches rechtzeitig vor der Abnahme der GESA Gebäudeservice vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung und Zurverfügungstellung dieser Unterlagen sind von den Vertragspreisen vollständig umfasst. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, zusätzliche Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

9. Mängelansprüche

Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B fünf Jahre. § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B gilt nicht.

10. Stundenlohnarbeiten

10.1. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Damit ist keine Anerkennung der Vergütungspflicht der Stundenlohnarbeiten verbunden.

10.2. Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn durchgeführten und berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu

vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der Auftragnehmer hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

10.3. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB,/B zusätzlich enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- eine fortlaufende Nummerierung
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Lohngruppe oder Stundensatz
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft
- die Gerätekenngößen

11. Zahlungsvereinbarungen

11.1. Sofern kein ausdrücklicher Zahlungsplan vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Nr. 1 VOB/B beanspruchen. Ansonsten gelten die im Zahlungsplan vereinbarten Fristen.

11.2. Kürzt der Hauptauftraggeber die Aufmaße, welche GESA Gebäudeservice auf Basis des Aufmaßes des Auftragnehmers oder eines gemeinsamen Aufmaßes mit dem Auftragnehmer in die Abrechnung mit dem Hauptauftraggeber eingestellt hat, so ist GESA Gebäudeservice berechtigt, in gleichem Maße die Aufmaße des Auftragnehmers zu kürzen. Die Geltendmachung von weiteren Rückforderungsansprüchen bleibt GESA Gebäudeservice vorbehalten.

11.3. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen des Auftragnehmers müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Alle Rechnungen sind in prüffähiger Ausfertigung einzureichen.

11.4. Der Auftragnehmer hat, außer er bringt ausnahmsweise keine Bauleistung im Sinne von § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG, in seinen Rechnungen folgenden Hinweis aufzunehmen:
„Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG“.

12. Sicherheitsleistung

12.1. GESA Gebäudeservice ist berechtigt, zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche 5 % der Schlussrechnungssumme zinslos einzubehalten. Eine Hinterlegung des Sicherheitseinbehalts wird ausgeschlossen.

12.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Sicherheit durch eine unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des §§ 17 Nr. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts zu ersetzen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen. Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB /B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt. § 17 Nr. 8 Abs. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht der Einrede der Vorausklage abzugeben. Sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

12.3. Der Auftragnehmer darf die Sicherheit erst nach der Berechnung des Sicherheitseinbehalts nach Prüfung der Schlussrechnung durch GESA Gebäudeservice vorlegen. Vorher gestellte Sicherheiten werden zurückgeschickt.

13. Kündigung

Kündigt die GESA Gebäudeservice dem Auftragnehmer, weil die Arbeiten infolge höherer Gewalt eingestellt werden oder weil ihre Fortführung aus einem vom Hauptauftraggeber gesetzten wichtigen Grund für die GESA Gebäudeservice nicht mehr zumutbar sind, so hat der Auftragnehmer in diesen Fällen nur dann Anspruch auf Bezahlung bereits ausgeführter Arbeiten, wenn die GESA Gebäudeservice vom Hauptauftraggeber eine Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers erhält. Die GESA Gebäudeservice ist jedoch verpflichtet, diese Ansprüche dem Hauptauftraggeber gegenüber geltend zu machen. Im Übrigen gilt § 8 VOB/B

14. Sonstiges

- 14.1. Der Auftragnehmer hat jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma und seines Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.2. GESA Gebäudeservice behält sich vor, vor oder während der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Vertragsverhältnissen Auskünfte über den Auftragnehmer bei Kreditversicherern oder Unternehmen, die Bonitätsbewertungen erstellen, einzuholen.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 14.4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens. Als Gerichtsstand wird Hamm vereinbart
- 14.5. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen.